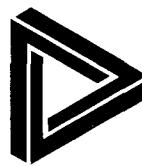


Recht und Support
Zentrale Dienste



österreichisches
patentamt

Dresdner Straße 87
1200 Wien
Austria

www.patentamt.at

An den/die/das

Präsidium des Nationalrats	begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Bundeskanzleramt	begutachtung@bka.gv.at
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	abti2@bmeia.gv.at
Bundesministerium für Finanzen	e-recht@bmf.gv.at
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend	begutachtungen@bmgsfj.gv.at
Bundesministerium für Inneres	begutachtung@bmi.gv.at
Bundesministerium für Justiz	begutachtung@bmj.gv.at
Bundesministerium für Landesverteidigung	begutachtung@bmlv.gv.at
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	office@bmlfuw.gv.at
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz	begutachtung@bmsk.gv.at
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	begutachtung@bmukk.gv.at
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	begutachtung@bmwa.gv.at
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	begutachtung@bmwf.gv.at
Büro von Herrn Vizekanzler Mag. Molterer	wilhelm.molterer@bmf.gv.at
Büro von Frau StS Silhavy	heidrun.silhavy@bka.gv.at
Büro von Herrn StS Dr. Winkler	staatssekretariat@bmeia.gv.at
Büro von Herrn StS Dr. Lopatka	reinhold.lopatka@bka.gv.at
Büro von Herrn StS Dr. Matznetter	christoph.matznetter@bmf.gv.a
Büro von Frau StS Marek	christine.marek@bmwa.gv.at
Büro von Frau StS Kranzl	christa.kranzl@bmvit.gv.at
Rechnungshof	office@rechnungshof.gv.at
Volksanwaltschaft	post@volksanw.gv.at
Datenschutzrat	dsrpost@bka.gv.at
Statistikrat	statistikrat@statistik.gv.at
Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt	iv2@bka.gv.at
Finanzprokuratur	Post.fp00.fpr@bmf.gv.at

gedanken.gut.geschützt.

Österr. Rat f. Forschung und Technologieentwicklung	office@rat-fte.at
Statistik Austria	begutachtung@statistik.gv.at
Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern	scm@uvs.magwien.gv.at
UVS Burgenland	post.uvs@bgld.gv.at
UVS Kärnten	post.uvs@ktn.gv.at
UVS Niederösterreich	post.uvs@noel.gv.at
UVS Oberösterreich	uvs.post@ooe.gv.at
UVS Salzburg	uvs@salzburg.gv.at
UVS Steiermark	uvs@stmk.gv.at
UVS Tirol	uvs@tirol.gv.at
UVS Vorarlberg	uvs@vorarlberg.at
UVS Wien	post@uvs.magwien.gv.at
Wirtschaftskammer Österreich	agb@wko.at
Bundesarbeitskammer	begeutachtungen@akwien.or.at
Landwirtschaftskammer Österreich	office@lk-oe.at
Österreichischer Landarbeiterkammertag	oelakt@landarbeiterkammer.at
Österreichischer Gewerkschaftsbund	Grundsatz@oegb.or.at
Österreichische Notariatskammer	kammer@notar.or.at
Österreichische Patentanwaltskammer	office@oepak.at
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	rechtsanwaelte@oerak.at
Vereinigung der Österreichischen Industrie	iv.office@iv-net.at
Obersten Patent- und Markensenat	mit ZS
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Wien	Romana.Mayer@univie.ac.at
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Linz	ingrid.kaltenbach@jku.at
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Graz	rewi.dekanat@uni-graz.at
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Innsbruck	dekanat-rechtswiss@uibk.ac.at
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Salzburg	Nikolaj.Jurcenko@sbg.ac.at Astrid.Koch@sbg.ac.at rw.dekanat@sbg.ac.at
Inst. f Rechtswissenschaften d. TU Wien	sekretariat@law.tuwien.ac.at
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre	heinz.schaeffer@sbg.ac.at
Österreichisches Normungsinstitut	office@on-norm.at
Institut für Europarecht der Universität Wien	alina-maria.lengauer@univie.ac.at
Institut für Europarecht der Universität Graz	hubert.isak@uni-graz.at

Institut für Europarecht der Universität Salzburg	martina.ullrich@sbq.ac.at
Institut für Europarecht der Universität Linz	europarecht@jku.at
Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck	c31000@uibk.ac.at
Institut für Europarecht an der WU Wien	europeafragen@wu-wien.ac.at
ARGE - Daten	info@argedaten.at
Handelsverband	e-mail@handelsverband.at
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie	office@mav.at
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	oegrur@sonn.at
Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs	fritz.schweinzer@andritz.com office@oiav.at georg.widtmann@aon.at
Österreichische Landesgruppe der AIPPI	sonn@sonn.at
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz	office@puchberger.co.at
Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband	office@erfinderverband.at
Freier Wirtschaftsverband Wien	office@wwien.at
Umweltbundesamt	annette.schiller@umweltbundesamt.at
Verein für Konsumenteninformation	konsument@vki.or.at
Vertreter des Gentechnik-Volksbegehrens	alexander.haslberger@univie.ac.at mailto:peter.weish@univie.ac.at

GZ 1059-ÖPA/2007 DVR: 0078018

Wien, am 18. Juli 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Österreichisches Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz beeht sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis 24. August 2007 zu übermitteln. Eine allfällige Stellungnahme wäre an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, A-1200 Wien, (legistik@patentamt.at) zu übermitteln. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts- Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Entwurf dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Österreichische Patentamt hiervon zu verstndigen. Um zustzliche bermittlung der allflligen Stellungnahme per e-mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at wird gebeten.

i.V. Mag. Pilz

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Robert Ciza

Tel.: +43 (1) 534 24 - 236

Fax-DW: +43 (1) 534 24 – 520

robert.ciza@patentamt.at

Beilagen

Entwurf**Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentgesetz 1970, BGBI. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 96/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„V. Biopatent Monitoring Komitee

§ 166. (1) Das Biopatent Monitoring Komitee beobachtet und bewertet die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S.13, im Hinblick auf für die Republik Österreich erteilte Patente und Gebrauchsmuster. In Abständen von drei Jahren ist dem Nationalrat vom Komitee ein Bericht zu übermitteln, der die Auswirkungen evaluiert und die Entwicklungen des Patentrechts im Bereich biotechnologischer Erfindungen dokumentiert.

(2) Dem Biopatent Monitoring Komitee gehören folgende Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten;
2. ein Vertreter des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend;
3. ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
4. ein Vertreter des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz;
5. ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;
6. ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit;
7. ein Vertreter des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
8. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
9. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;
10. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich;
11. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
12. ein Vertreter der Österreichischen Patentanwaltskammer;
13. ein Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages;
14. ein Vertreter der Vereinigung der Österreichischen Industrie;
15. ein Vertreter der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht;
16. ein Vertreter des Rings der Industrie- und Patentingenieure Österreichs;
17. ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation;
18. ein Vertreter des Umweltbundesamtes;
19. ein Vertreter des Gentechnik-Volksbegehrens.

(3) Der Vorsitzende des Biopatent Monitoring Komitees und ein allfälliger Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Komitees gewählt. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Komitee hat sich eine

Geschäftsordnung zu geben und kann auch Arbeitsgruppen bilden. Darüber hinaus ist die Beziehung von Experten und sonstigen Auskunftspersonen möglich.

(4) Die Tätigkeit in diesem Komitee ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Dem Vorsitzenden des Komitees obliegt die Vertretung des Komitees nach außen.

(5) Die beim Patentamt eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt das Komitee, seinen Vorsitzenden und allfällig eingerichtete Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

2. *Dem § 180a Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Abschnitt V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:**Der Gesetzentwurf dient folgenden Zielen:**

Das aufgrund der Entschließung des Nationalrats eingerichtete Biopatent Monitoring Komitee soll eine gesetzliche Grundlage bekommen.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Entwurf soll zur Rechtssicherheit im Bereich des rechtlichen Schutzes biotechnologischer Erfindungen beitragen. Dies liegt sowohl im Interesse der Beschäftigungssituation als auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht gegeben. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen, die nicht zwingend aufgrund von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind, stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Aufgrund einer Entschließung des Nationalrates vom 16.4.1998 (vgl. Art. 52 B-VG) wurde nach Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen durch die Biotechnologie-Richtlinie - Umsetzungsnovelle, BGBl. I Nr. 42/2005, zur Beobachtung und Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie ein Biopatent Monitoring Komitee eingerichtet, dessen Geschäftsstelle vom Österreichischen Patentamt geführt wird. Der erste Bericht dieses Komitees (III-230 d. B.) wurde dem Nationalrat am 22.6.2006, vorgelegt vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, übermittelt. Da der Bericht in der XXII. GP nicht mehr behandelt wurde, wurde er am 12.6.2007 (III-68 d. B.) neuerlich dem Nationalrat vorgelegt und in weiterer Folge dem Ausschuss für Wirtschaft und Industrie zur Behandlung zugewiesen.

Einer Anregung von Seiten der beteiligten Kreise, insbesondere von Seiten der Parlamentsdirektion, zufolge soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit nunmehr für dieses Biopatent Monitoring Komitee im Patentgesetz 1970 eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die bisher in der Praxis geübte Tätigkeit des Komitees soll im Wesentlichen beibehalten werden, es wird aber ausdrücklich normiert, dass sich das Monitoring auf alle mit Wirksamkeit für Österreich erteilten Patente und auch Gebrauchsmuster erstreckt. Darüber hinaus soll auch ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei der Tätigkeit als Mitglied des Komitees um ein unbesoldetes Ehrenamt handelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Entwurf ergibt sich weder für den Bund noch für die übrigen Gebietskörperschaften eine finanzielle Mehrbelastung.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Patentwesen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Für die im Entwurf enthaltenen Regelungen gelten keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Einfügen eines V. Abschnittes, § 166):

Mit dieser Bestimmung soll die Tätigkeit des Biopatent Monitoring Komitees auf eine gesetzliche Basis gestellt werden und eine regelmäßige Berichtspflicht des Komitees an den Nationalrat vorgesehen werden (Abs. 1). Die Zusammensetzung des Komitees wird entsprechend den seinerzeitigen Vorgaben der Entschließung des Nationalrats und der bisher geübten Praxis normiert (Abs. 2). Das Komitee hat einen Vorsitzenden und einen allfälligen Stellvertreter zu wählen sowie sich eine Geschäftsordnung zu geben (Abs. 3), was bereits den bisherigen Gepflogenheiten entspricht. Zur Vorbereitung des Berichts können Arbeitsgruppen gebildet werden und dem Komitee nicht angehörende Experten und sonstigen Auskunftspersonen herangezogen werden.

Dass die Mitwirkung im Komitee ein unbesoldetes Ehrenamt ist, wird ausdrücklich klargestellt (Abs. 4). Die Normierung, dass der Vorsitzende das Komitee nach außen vertritt, entspricht der bisherigen Praxis.

Das Komitee, der Vorsitzende und die eingerichteten Arbeitsgruppen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die beim Patentamt eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt (Abs. 5), wobei es sich auch hier nur um eine gesetzliche Verankerung der bereits aufgrund der Entschließung des Nationalrats getroffenen organisatorischen Maßnahmen handelt.

Zu Z 2 (§180a Abs. 7):

Diese Bestimmung enthält die In-Kraft-Tretens-Regelung.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

V. Biopatent Monitoring Komitee

§ 166. (1) Das Biopatent Monitoring Komitee beobachtet und bewertet die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S. 13, im Hinblick auf für die Republik Österreich erteilte Patente und Gebrauchsmuster. In Abständen von drei Jahren ist dem Nationalrat vom Komitee ein Bericht zu übermitteln, der die Auswirkungen evaluiert und die Entwicklungen des Patentrechts im Bereich biotechnologischer Erfindungen dokumentiert.

- (2) Dem Biopatent Monitoring Komitee gehören folgende Mitglieder an:
1. ein Vertreter des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten;
 2. ein Vertreter des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend;
 3. ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
 4. ein Vertreter des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz;
 5. ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;
 6. ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit;
 7. ein Vertreter des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
 8. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
 9. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer;
 10. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich;
 11. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
 12. ein Vertreter der Österreichischen Patentanwaltskammer;
 13. ein Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages;
 14. ein Vertreter der Vereinigung der Österreichischen Industrie;

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

15. ein Vertreter der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechts-schutz und Urheberrecht;
16. ein Vertreter des Rings der Industrie- und Patentingenieure Österreichs;
17. ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation;
18. ein Vertreter des Umweltbundesamtes;
19. ein Vertreter des Gentechnik-Volksbegehrrens.

(3) Der Vorsitzende des Biopatent Monitoring Komitees und ein allfälliger Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Komitees gewählt. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Komitee hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und kann auch Arbeitsgruppen bilden. Darüber hinaus ist die Bezeichnung von Experten und sonstigen Auskunftspersonen möglich.

(4) Die Tätigkeit in diesem Komitee ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Dem Vorsitzenden des Komitees obliegt die Vertretung des Komitees nach außen. (5) Die beim Patentamt eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt das Komitee, seinen Vorsitzenden und allfällig eingerichtete Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 180a. (1) bis (6) ...

(7) Abschnitt V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2007 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.